



**II- 8989 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

**DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES**

Zahl: 4.166/77-III/12/93

Wien, am 5. März 1993

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

4028 /AB

1993-03-08

zu 4226 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider, Dr. Partik-
Pable und Genossen haben am 29. Jänner 1993 unter der Nummer
4226/J-NR/1993 an mich eine schriftliche parlamentarische
Anfrage betreffend Verleihung von Staatsbürgerschaftsnachwei-
sen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Wieviele Staatsbürgerschaftsverleihungen gab es in den
Jahren 1990 und 1991 bzw. gibt es schon Zahlen für
1992?
- 2) Nach wievielen Jahren erhielten Ausländer im Durch-
schnitt die Österreichische Staatsbürgerschaft bzw.
gibt es eine genaue Aufstellung über diese Zahlen?
- 3) Welches sind die "besonders berücksichtigungswürdigen
Gründe", die zur Verleihung der Staatsbürgerschaft
schon nach 4 Jahren führen?
- 4) Warum sind in Wien 1991 40 % der Staatsbürgerschaftsver-
leihungen schon nach 4 Jahren erfolgt?"

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Da sich die Anfrage auf die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 und Abs. 3 bezieht, werden im folgenden jene Fälle erfaßt, die unter die genannten Regelungen subsumierbar sind. Die Zahlen sind den Mitteilungen des Statistischen Zentralamtes entnommen.

1990 erfolgten 1.983 Einbürgerungen gemäß § 10 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 und 1.492 Einbürgerungen gemäß § 10 Abs. 3 StbG. Beiden Einbürgerungsgruppen sind 3.609 Erstreckungen (Ehegatten, Kinder) gemäß §§ 16 und 17 StbG zugehörig.

Für 1991 lauten die Zahlen: 2.707 (§ 10 Abs. 1), 1.840 (§ 10 Abs. 3) und 4.462 (§§ 16 und 17).

Die Einbürgerungszahlen für 1992 sind in diesem Zusammenhang noch nicht statistisch ausgewertet.

Zu Frage 2:

Diesbezüglich liegt kein statistisches Material vor.

Zu Frage 3:

Als "besonders berücksichtigungswürdige Gründe" werten die für die Vollziehung des Staatsbürgerschaftsgesetzes zuständigen Länder vor allem die Anerkennung als Konventionenflüchtling, das Fehlen des Schutzes des Heimatstaates, die besondere Bindung an Österreich, die Geburt im Inland, einen längeren Voraufenthalt in Österreich, die Versäumung einer Frist für die Wiedererlan-

- 3 -

gung der Staatsbürgerschaft, einen Mangelberuf bzw. die Anpassung an die österreichische Lebensart.

Zu Frage 4:

In dieser Frage ist der Vollziehungsbereich des Landes Wien und dessen Ermessensübung angesprochen, weshalb mir eine Stellungnahme nicht zusteht.

Flaur 